

Geschäftsordnung des  
Allgemeinen Studierendenausschusses  
der Technischen Universität Dortmund  
vom 27.02.2025

## § 1 Grundsätze

- 1.1 Der AStA tritt für Gleichstellung und gegen Diskriminierung ein. Insbesondere darf niemand aufgrund von Geschlecht und Geschlechtsidentität, Abstammung, Staatsangehörigkeit, Heimat und Herkunft, Sprache und Kommunikationsform, sexueller Identität, Behinderung, psychischen Beeinträchtigungen oder chronischen Erkrankung, Glauben, religiöser oder politischer Anschauung oder sozialer Situation benachteiligt werden.
- 1.2 Der AStA verhält sich religiös neutral und entsprechend der genannten Werte.
- 1.3 Der AStA verwendet, wenn möglich, geschlechtsneutrale Sprache in Wort und Schrift, ansonsten wird bevorzugt der Genderstern oder Doppelpunkt genutzt. Auf eine einheitliche Schreibweise wird sich verständigt.
- 1.4 Der AStA überprüft bei jeder Anschaffung und bei jedem Beschluss, ob es eine soziale und ökologisch nachhaltige Lösung gibt. Wenn diese nachhaltige Lösung nicht beschlossen wird, schreibt der AStA fest, warum sich dagegen entschieden wurde.
- 1.5 Der AStA verpflichtet sich beim Einkauf von Lebensmitteln und Getränken dazu, dass diese nach Möglichkeit vegan, sonst vegetarisch, sind.

## § 2 Öffentlichkeit

- 2.1 Der AStA tagt öffentlich und die Termine sind auf geeignetem Wege, in der Regel online, bekannt zu geben.
- 2.2 Die Öffentlichkeit kann aufgrund eines entsprechenden begründeten Antrags mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einzelne Gegenstände oder die ganze Sitzung ausgeschlossen werden.
- 2.3 In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen.
- 2.4 Alle Teilnehmenden an einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der AStA kann durch Beschluss von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen oder die Vertraulichkeit sich nicht aus der Sache selbst ergibt. Über Beratungen in Personalangelegenheiten ist stets Verschwiegenheit zu wahren.

### **§ 3 Antragsrecht**

- 3.1 Alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden der Technischen Universität Dortmund haben das Recht, Anträge zur Sache oder zur Tagesordnung zu stellen.

### **§ 4 Stimmrecht**

- 4.1 Alle gewählten AStA Referent\*innen sind stimmberechtigt und haben je eine Stimme.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- 5.1 AStA-Sitzungen sind ab der aufgerundeten Hälfte der anwesenden AStA-Referent\*innen beschlussfähig.
- 5.2 Reguläre AStA-Sitzungen finden in der Regel wöchentlich statt.
- 5.3 Die Einladung zu nicht regulären AStA-Sitzungen muss allen Stimmberechtigten mindestens acht Stunden vor der Sitzung per E-Mail zugegangen sein.
- 5.4 AStA Sitzungen finden in Präsenz statt. In Ausnahmefällen kann die Sitzung oder die individuelle Teilnahme digital stattfinden.

### **§ 6 Protokoll**

- 6.1 Während der AStA-Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- 6.2 Die vorläufigen Protokolle sind spätestens zwei Tage vor der nächsten regulären AStA-Sitzung in lesbarer Form den AStA-Referent\*innen online vorzulegen.
- 6.3 Protokolle werden nach Beschluss auf geeignetem Wege online allen Studierenden der Technischen Universität zur Verfügung gestellt.
- 6.4 Protokolle können auf Wunsch von Studierenden in Schriftform eingesehen werden.

### **§ 7 Tagesordnung und Ablauf der Sitzung**

- 7.1 Die Tagesordnungspunkte (TOP) müssen spätestens zu Beginn der Sitzung beantragt werden. Gäste erhalten auf Wunsch einen TOP zu Beginn der AStA-Sitzung.
- 7.2 Die Person, die einen TOP beantragt, bereitet in der Regel den TOP zur Sitzung inhaltlich vor.
- 7.3 Die Tagesordnung wird von der Sitzungsleitung vorgestellt und enthält alle beantragten Tagesordnungspunkte.

- 7.4 Auf jeder Sitzung gibt es mindestens die TOPs: Berichte und Fragen, Protokoll, Nichtöffentlich und Organisation und Verschiedenes.

## **§ 8 Mehrheiten**

- 8.1 Für Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten AStA-Referent\*innen.
- 8.2 Im Umlaufverfahren per E-Mail sind Beschlüsse mit Mehrheit der ordnungsgemäßen Referent\*innen möglich.
- 8.3 Personaleinstellungen müssen mit einer Mehrheit der satzungsgemäßen Referent\*innen verabschiedet werden.

## **§ 9 Anwesenheitspflicht**

- 9.1 Alle AStA-Referent\*innen müssen bei den AStA-Sitzung anwesend sein. Ausnahmen müssen begründet und bei regulären Sitzungen mindestens 12 Stunden vor der Sitzung dem Vorstand bekannt gegeben werden.

## **§ 10 Arbeitszeiten**

- 10.1 Arbeitstage werden referatsintern geregelt. Regelmäßige Referatstreffen sind abzuhalten.
- 10.2 Bei Krankheit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 3. Krankheitstag bei der Geschäftsführung einzureichen.

## **§ 11 Veranstaltungen des AStA**

- 11.1 Bei Veranstaltungen, an denen der AStA beteiligt ist, wird vorher die Anwesenheitspflicht geklärt, auf Antrag können diese Veranstaltungen zu Pflichtveranstaltungen werden.
- 11.2 Wird die Anwesenheitspflicht festgestellt, gilt § 9 entsprechend.
- 11.3 Der AStA-Vorstand ist verpflichtet, zweimal im Jahr ein Austauschtreffen mit allen Referent\*innen und Mitarbeiter\*innen des AStAs zu veranstalten, bei der nach §9 Anwesenheitspflicht besteht.

## **§ 12 Beschlussbuch**

- 12.1 Der AStA führt ein Beschlussbuch, in dem vom AStA gefasste Beschlüsse festgehalten werden.
- 12.2 Die Beschlüsse der jeweiligen AStA-Sitzung sind bis zum Ende des Tages der AStA-Sitzung durch die protokollierende Person in das Beschlussbuch einzutragen.
- 12.3 Die Beschlüsse sind der Geschäftsführung zu Kenntnis zu geben.

## **§ 13 Ausgabengrenzen**

- 13.1 Ausgaben bis 100€ liegen im Ermessen der einzelnen Referent\*innen. Sobald diese Grenze überschritten wird, ist ein entsprechender Beschluss des AStA notwendig.
- 13.2 Es gelten die Verfügungsgrenzen der Finanzrichtlinie der Studierendenschaft (Stand 25.10.2022: Ausgaben über 1000€ bedürfen eines Beschlusses des Studierendenparlamentes).
- 13.3 Bei Ausgaben für unaufschiebbare Fälle von Rechtsstreitigkeiten zur Verteidigung der Rechtsposition der Studierendenschaft gilt §13.2 nicht.

## **§ 14 Fahrtkosten**

- 14.1 Fahrtkosten für AStA-Referent\*innen für Veranstaltungen, die der Studierendenschaft und/oder der Arbeit im AStA dienen, ausgenommen der Arbeitsweg zur Universität, werden erstattet. Möchten weitere Personen Fahrtkosten erstattet bekommen, so muss dies der AStA beschließen.
- 14.2 Fahrtkosten für nicht-nachhaltige Verkehrsmittel (Auto, Flugzeug, ...) werden nur erstattet, wenn hierzu ein begründeter Beschluss durch den AStA vorliegt. Sind nachhaltige Verkehrsmittel aufgrund von erforderlicher Barrierefreiheit keine nutzbare Option, wird kein Beschluss für die Nutzung von nicht- nachhaltigen Verkehrsmitteln benötigt.

## **§ 15 Studierendenparlament**

- 15.1 Der AStA fasst zusammen einen Bericht für das Studierendenparlament (StuPa), welcher 48 Stunden vor einer StuPa-Sitzung dem Präsidium zur Verfügung gestellt werden sollte. Ausnahmen sind zu begründen.
- 15.2 Für die StuPa-Sitzungen gilt §9 entsprechend. Abmeldungen müssen beim Vorsitz und dem StuPa-Präsidium erfolgen.

## **§16 Übergabe an einen neuen AStA**

- 16.1 Jedes AStA-Referat und der Vorsitz verpflichten sich, den darauffolgenden AStAReferent\*innen ein Übergabegespräch anzubieten und dies – wenn erwünscht - durchzuführen. Das Gespräch kann digital oder in Präsenz stattfinden. Ergänzend wird eine schriftliche Übersicht der laufenden Projekte inkl. aktuellem Status und Ansprechpersonen übergeben. Es wird dafür Sorge getragen, dass alle digitalen Dokumente, die im Verlauf der Legislatur erstellt wurden und für die Arbeit hilfreich oder notwendig sind, zum Ende der

Amtszeit in die Cloud übertragen werden. Alle für die Arbeit notwendigen Informationen und Accountzugangsdaten werden übergeben.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

- 17.1 Die Geschäftsordnung (GO) erhält Gültigkeit, sobald sie vom AStA mit Mehrheit der satzungsgemäßen Referent\*innen beschlossen wurde.
- 17.2 Änderungen dieser GO können mit Mehrheit der satzungsgemäßen Referent\*innen auf einer AStA-Sitzung beschlossen werden. Die geänderte GO tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.
- 17.3 In Fällen, in denen diese GO keine Regelung trifft, gilt die GO des StuPas entsprechend.
- 17.4 Diese GO wird dem Präsidium des StuPas zur Kenntnis gegeben und auf der Homepage des AStA veröffentlicht.

# Anhang

## Stellenplan der AStA-Referent\*innen ab dem 27.02.2025

<b>Funktion/ Referat</b>	<b>Person</b>	<b>Stellenanzahl</b>
Sprecher*in	Lara Witte	0,75
Stellv. Sprecher*in	Darius Weitekamp	0,5
Finanzreferent*in	Annika Ricke	1
	Carla Eschen	0,25
Öffentlichkeitsarbeit	Karina Rudolf	0,5
	Denise Brüßermann	0,5
Hochschulpolitik und Lehre	Alina Bähr	0,5
	Carla Eschen	0,5
	Fiona Fröhling	0,5
Soziales, Diversität und Internationales	Laura Marklewitz	0,5
	Marie-Christin Korth	0,5
	Darius Weitekamp	0,25
Kultur	Jolina Rechter	0,5
	Dulana Tillmann	0,5
	Johannes Wernich	0,5
Nachhaltigkeit und Mobilität	Antonia van Ophuysen	0,5
	Melisa Baran	0,5

Insgesamt: 8,75